

# Förderprogramme der KVB in (drohend) unterversorgten Planungsbereichen

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) fördert Ärzte und Psychotherapeuten in Planungsbereichen, für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Bayern Unterversorgung oder eine in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung festgestellt hat.



© DOC RABE Media – Fotolia.com

Aktuell gelten 18 Planungsbereiche in Bayern als unterversorgt bzw. drohend unterversorgt (Stand: 25. September 2014). Um die Versorgungssituation in diesen Planungsbereichen schnellstmöglich zu verbessern, hat die KVB für folgende Arztgruppen planungsbereichsbezogene Förderprogramme ausgeschrieben:

- » Hausärzte: Mittelbereiche Selb, Viechtach, Bogen, Vilsbiburg und Moosburg sowie hausärztliche Planungsbereiche Dinkelsbühl, Wassertrüdingen, Haßfurt, Feuchtwangen, Ansbach Nord und Schweinfurt Nord.
- » Augenärzte: Landkreise Kronach und Lichtenfels.
- » Urologen: Landkreis Bad Kissingen.
- » Hautärzte: Landkreise Neustadt a. d. Aisch/Bad Windsheim und Haßberge.
- » Kinder- und Jugendpsychiater: Raumordnungsregion Oberpfalz Nord.
- » HNO-Ärzte: Landkreis Wunsiedel.

Die Fördermaßnahmen für unterversorgte oder drohend unterversorgte Planungsbereiche hat die KVB in ihrer Sicherstellungsrichtlinie festgelegt, die die Vertreterversammlung der KVB im Juni 2013 verabschiedet hat. Ziel ist es, die ärztliche und psychotherapeutische ambulante Versorgung in diesen Gebieten zu verbessern, die derzeitige Versorgungslage

zu stabilisieren und ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Nachwuchs mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung zu gewinnen. Auf der Grundlage der Sicherstellungsrichtlinie werden folgende Fördermaßnahmen eingesetzt:

#### Zuschuss zur Niederlassung mit bis zu 60.000 Euro und Zuschuss zur Errichtung einer Zweigpraxis mit bis zu 15.000 Euro:

Der Förderempfänger verpflichtet sich, mindestens fünf Jahre in dem förderungsfähigen Planungsbereich vertragsärztlich/vertragspsychotherapeutisch tätig zu werden. Die Förderung wird als Einmalzahlung gewährt.

#### Zuschuss zur Beschäftigung eines angestellten Arztes/Psychotherapeuten mit bis zu 4.000 Euro pro Quartal:

Die Genehmigung der Anstellung eines Arztes/Psychotherapeuten darf erst nach der Feststellung des Landesausschusses und der Ausschreibung des planungsbereichsbezogenen Förderprogramms der KVB erfolgen. Die Förderung ist auf maximal zwei Jahre begrenzt.

#### Zuschuss zur Beschäftigung einer hausärztlichen Versorgungsassistentin mit bis zu 1.500 Euro:

Der Förderempfänger verpflichtet sich, die Versorgungsassistentin mindestens zwei Jahre in der eigenen Praxis und/oder in der genehmigten Zweigpraxis zu beschäftigen. Die Förderung wird als Einmalzahlung gewährt.

#### Zuschuss zur Fortführung einer Praxis über das 63. Lebensjahr hinaus mit bis zu 4.500 Euro pro Quartal:

Fördervoraussetzung ist, dass der Antragsteller das 63. Lebensjahr bereits vollendet hat und einen Nachweis über eine erfolglose Praxismachungsuche erbringt (zum Beispiel Eintrag in Kooperationsbörsen, Teilnahme an Abgeberseminaren, Anzeigen in lokaler Presse). Darüber hinaus verpflichtet sich der Förderungsempfänger, während des Förderzeitraums 66 Prozent seiner bisherigen durchschnittlichen Fallzahl der vergangenen acht Quartale, mindestens jedoch 50 Prozent der durchschnittlichen Fallzahl seiner Fachgruppe der vergangenen acht Quartale zu erbringen. Die Förderung ist auf maximal zwei Jahre begrenzt.

#### Zuschuss zur Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten/eines Psychotherapeuten in Ausbildung:

Die fachärztliche Weiterbildung wird mit 1.750 Euro pro Monat für eine Beschäftigung in Vollzeit bezuschusst. Die psychotherapeutische Ausbildung wird pro Stunde mit 11,22 Euro vergütet, wobei die Förderung auf maximal 600 Stunden je Psychotherapeut in Ausbildung begrenzt ist.

Alle Informationen rund um die Förderprogramme der KVB, Antragsformulare sowie Hinweise zur Bewerberauswahl finden Sie unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) → „Praxis“ → „Niederlassung“ → „Sicherstellungsrichtlinie“.

Fabienne Braun (KVB)